

Empfehlungen zum Ablauf des Verfahrens bei Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 GastG LSA für die zuständige Gewerbebehörde zur Sicherstellung der Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes

§ 2 Abs. 2 GastG LSA – Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen. ...

Für das Anzeigeverfahren wird die Verwendung von Formblättern empfohlen. (s. Muster)

Es muss ein besonderer Anlass vorliegen und die Veranstaltung daher Ausnahmecharakter haben (besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt). Die Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzung ist zu prüfen!!! Lt. Gesetzesbegründung sind besondere Anlässe beispielsweise ein Abiturball, gewerbliche Straßen- oder Dorffeste o.ä.

Die Angaben in den Anzeigen eines Gaststättengewerbes sind entsprechend § 2 Abs. 3 GastG LSA von den Gemeinden **unverzüglich** an die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie an die für die Lebensmittelüberwachung, den Immissionsschutz, den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz zuständigen Behörden zu übermitteln. Bei Anzeigen eines vorübergehenden Gaststättengewerbes sind zusätzlich die zuständige Finanzbehörde und die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu informieren.

Zur Unterstützung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes **sind** den Veranstaltern durch die zuständige Gewerbebehörde die entsprechenden Merkblätter zur Information zu überreichen.

Die Merkblätter sehen vor, dass die jeweils zuständigen örtlichen Behörden (Kontaktadressen) benannt werden. Dies ist entsprechend zu ergänzen. Von großer Bedeutung ist es, interessierte Veranstalter / Gewerbetreibende beratend zu unterstützen.

Eine sorgfältige Prüfung hinsichtlich der Anzeigen eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 GastG LSA durch Kommune und Landkreis zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs ist angezeigt.

Hinweise:

Kinder- und Jugendschutz ist ein klassisches Querschnittsthema mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Daher ist eine Zusammenarbeit Jugendamt (Landkreis, kreisfreie Stadt), Ordnungsamt (Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Stadt), Polizei und ggf. weiterer Institutionen von grundlegender Bedeutung. Ideal ist ein regelmäßiger und auch anlassbezogener gegenseitiger Informationsaustausch (Einzelfallmeldungen, regelmäßige Gesprächstermine, gemeinsame Kontrollen oder Informationen über durchgeführte oder anstehende Kontrollen...).

Zur wirksamen Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes ist die Durchführung möglichst regelmäßiger Kontrollen erforderlich. In welcher Häufigkeit oder in welcher Größenordnung diese erfolgen, ist abhängig von vielen Faktoren, wie z.B. örtliche Besonderheiten und Erfahrungen, Personaldichte, Anlässe

Gerade die unterschiedlichen Zuständigkeiten in diesem Bereich sind jedoch eine Herausforderung bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Kontrollen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie wichtig ein Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen ist.

- gewerberechtliche Zuständigkeit – Gemeinden (§ 7 GastG LSA)

Im Rahmen von Auskunft und Nachschau nach § 9 GastG LSA sind die Gemeinden zur Überwachung des Gewerbebetriebes berechtigt, Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen und Besichtigungen von Grundstücken und Geschäftsräumen des Gewerbebetriebes vorzunehmen.

- Kinder- und Jugendschutz – Zuständigkeit Landkreise und kreisfreie Städte bzw. Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben (§ 2 Abs. 1 ZustVO SOG)

Rechtsgrundlage bietet hier das SOG LSA i.V.m. dem JuSchG. Gemäß § 13 SOG LSA können erforderliche Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefahr abzuwehren. Hierbei muss es sich um eine konkrete Gefahr im Sinne des § 3 a) SOG LSA handeln. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des JuSchG ist die öffentliche Sicherheit gefährdet.

- Unterstützung der Durchsetzung bei Kontrollen sowie Feststellung / Verfolgung von Straftaten – Polizei

Bei Feststellung von Verstößen:

- Prüfung der Erteilung von Anordnungen nach § 7 JuSchG oder § 10 GastG LSA i.V.m. SOG LSA und Androhung von Zwangsgeldern prüfen
- ggf. Untersagung nach § 11 GastG LSA i.V.m. bzw. nach § 35 GewO auch für zukünftige Veranstaltungen sowie
- Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit hins. zukünftiger Veranstaltungen

Wirksam kann sein, an das Verantwortungsbewusstsein der Veranstalter zu appellieren und diese entsprechend zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes zu beraten. Kündigen Sie medienwirksam Kontrollen an, gerade auch vor bekannten problematischen Veranstaltungen, um zu sensibilisieren. Anschließend sollten, zumindest stichprobenartig, tatsächlich Kontrollen durchgeführt werden, auch um im öffentlichen Bewusstsein präsent zu sein.